

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
10/1991/P

auf Antrag des SPD-Unterbezirks R., vertr. durch den Vorsitzenden G.,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

1. A.,
2. E.,
3. K.,
4. L.,
5. R.,
6. S.,
7. S².,
8. T.,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beistände:

1. RA B.,
2. F.

Beigeladen: SPD-Ortsverein E., vertr. durch den Vorsitzenden R.,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 24. April 1992 in Schwerin durch

Dr.Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks M. vom 23. September 1991 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegner sind nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Gründe:

I. Die Antragsgegner waren - zum Teil über einen langen Zeitraum hinweg -sämtlich Mitglieder der SPD im Ortsverein E.

Mit Schreiben vom 27. Februar 1991 an die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks R: beantragte der Antragsteller die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen die Antragsgegner wegen schweren parteischädigenden Verhaltens; zur Begründung wurde ausgeführt, daß sich am 31. August 1990 im Rat der Gemeinde E. eine sogenannte "Fraktion soziale Demokraten" gebildet habe, bestehend aus sechs Ratsmitgliedern und mehreren sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die teilweise der SPD noch angehörten. Die Antragsgegnerin zu 3. und die Antragsgegner zu 7. und 8. hätten sich als Ratsmitglieder, die übrigen Antragsgegnerinnen und der Antragsgegner zu 1. als sachkundige Bürgerinnen und Bürger dieser Fraktion angeschlossen. Die "Fraktion Soziale Demokraten" stehe im Rat der Gemeinde E. in Konkurrenz zur SPD-Fraktion und sei in der Öffentlichkeit gegen die SPD aktiv. Sie kritisiere in Pressemitteilungen, für die die Antragsgegnerin zu 5. als Pressesprecherin verantwortlich zeichne, die SPD heftig und habe in der Gemeinderatssitzung am 5. Februar 1991 gemeinsam mit der CDU-Mehrheitsfraktion und den Fraktionen der FDP und der GRÜNEN für den Haushaltsplan gestimmt, den die SPD-Fraktion abgelehnt habe. Die Antragsgegnerinnen zu 2. bis 5. und die Antragsgegner zu 7. und 8. hätten sich ferner der von einem anderen Parteimitglied, gegen das ebenfalls ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet sei, in einem am 11. Februar 1991 veröffentlichten Leserbrief erhobenen parteischädigenden Kritik angeschlossen.

Die Antragsgegner traten diesem Antrag unter Vorlage umfangreicher Unterlagen entgegen und beantragten die Einstellung des Verfahrens. Sie verwiesen insbesondere darauf, daß nach ihrer Auffassung die wahren Ursachen für die Spaltung der Partei in E. nicht bei ihnen gelegen hätten, sondern bei denjenigen Mitgliedern der SPD-Restfraktion und der Partei, die in unverantwortlicher Weise Aktivitäten zur Abwahl des Gemeindedirektors hinter dem Rücken des SPD-Ortsvereins und des damaligen Fraktionsvorstandes entfaltet und darüber Gespräche mit der CDU geführt hätten. Informationen hierüber seien an die Öffentlichkeit gelangt und hätten zu monatelangen Erörterungen in der Presse und zu tiefgreifenden parteiinternen Auseinandersetzungen geführt. Die infolge dieser

Auseinandersetzungen durchgeführten Neuwahlen des Fraktions- und des Ortsvereinsvorstandes seien nichtig. Die Gründung der "Fraktion Soziale Demokraten" sei für sie die letzte Möglichkeit gewesen, wie versprochen sozialdemokratische Politik auf der Basis der Aussagen der E. SPD vor den letzten Kommunalwahlen zu machen. Das wolle man auch jetzt noch; dazu habe u.a. gehört, den parteilosen Gemeindedirektor zu bejahen. Die "Fraktion Soziale Demokraten" sei keine kommunale Wählervereinigung - eine solche hätten sie auch nie gründen wollen -, so daß § 6 Organisationsstatut keine Anwendung finden könne.

Nachdem die Unterbezirksschiedskommission mehrere mündliche Verhandlungen durchgeführt hatte und ein Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites erfolglos geblieben war, beantragte der Antragsteller,

die Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Die Antragsgegner beantragten,

das Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung einzustellen, weil ein Verschulden nicht festgestellt sei.

Aufgrund der mündlichen Verhandlungen schloß die Schiedskommission des R.-Kreises die Antragsgegner mit Entscheidung vom 31. Juli 1991 aus der SPD aus. Zur Begründung ist ausgeführt, daß bezüglich aller Antragsgegner die Voraussetzungen des § 6 Organisationsstatut vorlägen, so daß die Beendigung der Mitgliedschaft zwingende Rechtsfolge sei. Da eine Aufforderung nach § 20 Abs. 1 Schiedsordnung nicht ergangen sei, könne die Mitgliedschaft durch den Ausschluß im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens beendet werden. Die FSD sei eine kommunale Wählervereinigung i. S. des § 6 Abs. 4 Satz 1 Organisationsstatut, weil sie auf der Ebene der Gemeinde E. eine umfassende kommunalpolitische und keine nur einzelne Politikbereiche betreffende Tätigkeit entfalte. Ohne Bedeutung sei in diesem Zusammenhang, daß die FSD erst nach der Kommunalwahl durch die Abspaltung entstanden sei und ob die Antragsgegner später einmal auf einer Liste der FSD kandidieren würden. Im Übrigen lägen auch die Voraussetzungen für einen Ausschluß nach §§ 15 Abs. 1 i.V.m. 35 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 Organisationsstatut vor. Mit ihren presseöffentlichen Erklärungen hätten die Antragsgegner gegen den für alle SPD-Mitglieder verbindlichen Grundsatz der Solidarität erheblich verstoßen. Sie hätten an den eigenen Parteigenossen und führenden Repräsentanten bössartige Kritik geübt. Es sei auch schwerer Schaden für die Partei entstanden. Die Geschehnisse um die eventuelle Abwahl des

parteilosen Gemeindedirektors könnten die Antragsgegner nicht entlasten. Sie hätten auch spätestens seit Beginn der Vermittlungsversuche durch den Unterbezirk und den Bezirk ihre Verstöße gegen die Grundsätze der Partei erkennen können und müssen.

Gegen die ihnen überwiegend am 2. August 1991 - den Antragsgegnern zu 6. am 7. August und zu 1. am 12. August 1991 - zugestellte Entscheidung legten die Antragsgegner mit am 14. August 1991 eingegangenem Schreiben ihrer Beistände Berufung ein, die sie mit am 27. August 1991 eingegangenem Schreiben unter Vorlage der Mitgliedsbücher ausführlich begründeten.

Die Beistände der Antragsgegner, die selbst nicht alle bei der mündlichen Verhandlung anwesend waren, beantragten zunächst unter Hinweis darauf, daß über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 4 Organisationsstatut noch nicht entschieden sei, die Vertagung der Sitzung, und in der Sache, das Verfahren einzustellen.

Zur Begründung wurde angeführt, die Fraktionsgemeinschaft "Soziale Demokraten" ziele nicht darauf ab, bei den nächsten Kommunalwahlen mit eigenen Listenverbindungen oder als kommunale Wählerversammlung in Erscheinung zu treten. Die Antragsgegner fühlten sich - wie alle anderen Mitglieder dieser Fraktion - den inhaltlichen, programmatischen Grundsätzen der Sozialdemokratie verpflichtet. Sie wollten durch ihre weitere Tätigkeit im Rat der Stadt die Wahlversprechen einlösen, die sie - wie die Partei insgesamt - gegenüber den Wählern abgegeben hätten. Es sei ihnen nicht bewußt gewesen, daß sie sowohl gegen die Ortsvereinsvorstandswahlen als auch gegen die Wahl des Fraktionsvorstandes weiter hätten vorgehen können.

Der Antragsteller und der beigeladene Ortsverein beantragten,

die Antragsgegnerinnen und Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Ortsverein verwies zusätzlich darauf, daß der Vorsitzende der "Fraktion Soziale Demokraten" weiterhin öffentlich erkläre, daß er die Bildung einer kommunalen Wählerversammlung für sich als politisches Ziel anstrebe. Die "Fraktion Soziale Demokraten" schade fortlaufend den Interessen der SPD. Sie habe - anders als die SPD-Fraktion - dem Haushaltsplan zugestimmt und bei der Wahl des Beigeordneten den CDU-Kandidaten und nicht den der SPD unterstützt.

Die Bezirksschiedskommission lehnte den Vertagungsantrag ab und entschied, daß die

Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen werden. In der - wohl versehentlich, denn die mündliche Verhandlung hatte am 20. September stattgefunden und die Entscheidung war am Schluß der Sitzung verkündet worden - auf den 23. September 1991 datierten Entscheidung ist zur Begründung ausgeführt, daß die Antragsgegner durch ihre Mitarbeit als Ratsmitglieder oder als sachkundige Bürger im Rat der Stadt E. erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hätten, wodurch schwerer Schaden für diese entstanden sei. Der Grundsatz der Einheit und der Solidarität der Partei gebiete ausnahmslos, daß die Partei in den politischen Vertretungskörperschaften in Bund, Ländern und Kommunen durch eine einzige Fraktion repräsentiert werde. Hierin liege eine grundlegende Voraussetzung dafür, ihren politischen Willen in Staat und Gesellschaft wirksam werden zu lassen. Nur innerhalb dieses Rahmens lasse der demokratische und freiheitliche Charakter der Partei die Auseinandersetzung um Meinungen und Personalfragen - unter Respektierung der programmatischen Grundsätze und der innerparteilichen Solidarität - in weitem Umfang zu. Hiergegen hätten die Antragsgegner durch ihre Mitarbeit für eine Konkurrenzorganisation zur Ratsfraktion der SPD verstoßen. Ohne Belang sei, daß sie sich von subjektiv ehrenwerten Motiven leiten ließen. Auch wenn sie ihre Kritik an der Mehrheit im Ortsverein und in der Ratsfraktion noch so sehr als berechtigt empfänden, könne dies nicht rechtfertigen, daß sie aktiv an der Spaltung der Ratsfraktion mitgewirkt hätten und weiter mitwirkten. Auch bei derart zugespitzten politischen und persönlichen Auseinandersetzungen innerhalb der Partei vor Ort müßten Mehrheitsentscheidungen - gegebenenfalls nach Überprüfung durch die dazu berufenen Stellen - respektiert und gewünschte Änderungen parteiintern angestrebt werden. Die Antragsgegner hätten - wie auch die anderen Mitglieder der FSD - nicht einmal ernsthaft versucht, die Mittel der innerparteilichen Auseinandersetzung auszuschöpfen; so sei kein Wahlanfechtungsverfahren zur Überprüfung der Wahlen zum Ortsvereinsvorstand bei der Bezirksschiedskommission durchgeführt worden. Der schwere Schaden liege auf der Hand. Er bestehe nicht nur in dem Ansehens- und Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit, sondern auch in dem erheblich verminderten Einfluß der Partei auf die Entscheidungen im Rat der Stadt E. Da die "Fraktion Soziale Demokraten" bisher nicht die Struktur einer politischen Wählervereinigung außerhalb des Gemeinderats aufweise und nicht mit Bestimmtheit das Ziel verfolge, bei der nächsten Kommunalwahl mit eigenen Wahlvorschlägen anzutreten, seien allerdings die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1, 4 Organisationsstatut hier nicht gegeben. Eine mildere Ordnungsmaßnahme - etwa ein Funktionsverbot - sei angesichts der Schwere des Verstoßes und des Schadens nicht in Betracht gekommen, zumal es wirkungslos bleibe, da die Antragsgegner zur Beendigung ihrer Mitwirkung in der FSD nicht bereit seien.

Gegen diese ihnen zwischen dem 25. und 29. Oktober 1991 zugestellte Entscheidung haben die

Antragsgegner mit am 7. November 1991 eingegangenem Schreiben Berufung eingelegt, die mit am 19. November 1991 eingegangenem Schriftsatz ausführlich begründet worden ist. Die Bezirksschiedskommission habe die Grundsätze der Gewährung rechtlichen Gehörs und eines gerechten Verfahrens nicht gewahrt, weil das zur Erfassung und Bewertung der besonderen Situation in E. vorgelegte Aktenmaterial nicht ausreichend geprüft und ausgewertet worden sei. Es sei insbesondere nicht berücksichtigt worden, daß die die Auseinandersetzungen auslösenden Aktivitäten von Mitgliedern der SPD-Restfraktion zur Abwahl des Gemeindedirektors hinter dem Rücken des SPD-Ortsvereins und des damaligen Fraktionsvorstandes rechtswidrig gewesen seien, ebenso wie die unter Leitung des UB-Geschäftsführers durchgeführte Neuwahl des Fraktionsvorstandes. Bei der Neuwahl des Ortsvereinsvorstandes sei die Mitgliederversammlung durch den Unterbezirksvorsitzenden manipuliert worden. Dies sei der Anlaß dafür gewesen, in einer absoluten Ausnahmesituation die den Wählern versprochene SPD- Politik als "Soziale Demokraten" jedenfalls solange weiterzuführen, bis eine befriedigende Lösung eine Rückkehr zur einheitlichen SPD-Fraktion in E. ermögliche. Daß die Vorgeschichte überhaupt keine Rolle spielen sollte, sei nach außen nicht zu vermitteln. Daß sie an der Partei festhalten wollten, werde schon daran deutlich, daß sie ihre Beiträge weiterzahlten.

Auch seien angebotene Beweise nicht erhoben worden. Sie hätten versucht, diese Übergangssituation durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Organisationsstatut zu legalisieren. Versuche, die genannten Ungesetzlichkeiten intern zu bereinigen, seien durchaus gemacht worden, aber vergeblich. Sie hätten die "Fraktion Soziale Demokraten" gegründet, um in E. deutlich zu machen, daß es SPD-Genossen gebe, die den in der Öffentlichkeit stark kritisierten Kurs der SPD-Restfraktion nicht mitgehen und zu der früher in langen Jahren unter Beweis gestellten Solidität zurückkehren möchten. Im Übrigen bedürfe es dringend eines Versuchs, doch noch zu einer gütlichen Einigung zu finden.

Dementsprechend hat die Bundesschiedskommission den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 13. März 1992 in Bonn einen Vergleichsvorschlag unterbreitet; dieser wurde am 7. April 1992 in einer Sitzung unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesschiedskommission erörtert. Eine einvernehmliche Regelung kam jedoch nicht zustande. Danach halten die Beteiligten an den früher gestellten Anträgen fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Verbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Verhandlung und Beratung waren.

II.

1. Die von den Antragsgegnern zusammen mit ihren Beiständen am 7. November 1991 eingelegte Berufung gegen die auf den 23. September 1991 datierte, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 1991 ergangene und den Beteiligten zwischen dem 25. und 29. Oktober 1991 zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission M. ist fristgerecht eingegangen und auch sonst zulässig; insbesondere ist sie mit dem am 19. November 1991 eingegangenen Schriftsatz zusätzlich innerhalb der festgelegten Frist begründet worden (§ 26 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO). Die Mitgliedsbücher wurden bereits im Verfahren vor der Bezirksschiedskommission vorgelegt.

Nachdem es nicht gelungen ist, im Rahmen der durchgeführten mündlichen Verhandlung am 13. März 1992 und der Vergleichsverhandlung am 7. April 1992 eine gütliche Einigung herbeizuführen, entscheidet die Bundesschiedskommission ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO), da der zugrundeliegende Sachverhalt, soweit er entscheidungserheblich ist, aufgeklärt ist und die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

2. Die Berufung der Antragsgegner ist nicht begründet.

Auch die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, daß das Verhalten der Antragsgegner in Zusammenhang mit der Gründung der "Fraktion Soziale Demokraten" in E. und die Mitarbeit in dieser Fraktion als Ratsmitglieder oder als sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ein erheblicher Verstoß gegen die Parteiordnung im Sinne des § 35 Abs. 1 OrgStatut anzusehen ist, der die schärfste zu Gebote stehende Sanktion, nämlich gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut den Parteiausschluß rechtfertigt, weil dadurch auch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist und, bei Aufrechterhaltung dieses Zustandes, weiter entstehen würde.

Wie sich aus zahlreichen Entscheidungen der Bundesschiedskommission in der Vergangenheit ergibt, ist ein Fraktionsaustritt schon mehrfach als schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gewertet und in der Mehrzahl der Fälle mit einem Parteiausschluß geahndet worden, weil ein solcher Schritt in besonderer Weise geeignet ist, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu befestigen (vgl. Entscheidungen vom 5. März 1979, vom 4. Juni 1986 - 3/1986/P-, vom 11. Juni 1988 - 5/1988/P -, vom 31. Mai 1990 - 4/1990/P-).

Dieser Eindruck in der Öffentlichkeit wird erst recht verstärkt, wenn die Betroffenen in einem anderen Zusammenschluß - wie einer neu gegründeten Fraktion - innerhalb des Gemeindeparlaments nach außen hin wirken, zugleich aber unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur SPD ausdrücklich in Anspruch nehmen, "SPD-Politik zu machen", während in Veröffentlichungen und Äußerungen

gegenüber der Presse die SPD-Fraktion, die Partei und einzelne ihrer Mitglieder kritisiert werden. In einem solchen Fall besteht die Gefahr, daß für Außenstehende nicht mehr erkennbar ist, welche Politik die SPD vor Ort tatsächlich vertritt und wer legitimiert ist, diese umzusetzen. Dies ist dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit im höchsten Maße abträglich und kann - unabhängig von der konkreten Situation, zumal die Bundesschiedskommission ohnehin nicht darüber urteilen kann, wer die "richtige" SPD- Kommunalpolitik in E. macht - nicht hingenommen werden. Dabei muß auch auf das Ansehen der Partei insgesamt und in der Region Rücksicht genommen werden. Würde es hingenommen, daß allorts ähnliche parteiinterne Konflikte in dieser Form gelöst würden, böte die Partei ein solches Bild der Zerrissenheit, daß ihre Funktionsfähigkeit und Wählbarkeit grundsätzlich in Frage gestellt würden. Gleichwohl ist ein Parteiausschluß nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionsaustritts; vielmehr muß in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (vgl. Entscheidung vom 25. Januar 1990 - 12/1989/P -). Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission durchaus gerecht. Insoweit kann zunächst zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen in vollem Umfang auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission verwiesen werden (S. 2, vorl. Absatz, bis S. 3 am Ende), die sich die Bundesschiedskommission zueigen macht. Dabei ist festzustellen, daß schon die Bezirksschiedskommission - entgegen der Auffassung der Antragsgegner - durchaus zur Kenntnis genommen und bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigt hat, welche Ereignisse auslösendes Moment für die Entwicklung der Streitigkeiten innerhalb der Partei in E. waren und letztlich zur Gründung der "Fraktion Soziale Demokraten" durch Mitglieder der SPD und ehemalige Mitglieder geführt haben. Wenn die Bezirksschiedskommission gleichwohl den Parteiausschluß für erforderlich erachtet und nicht zu einer milderer Ordnungsmaßnahme gegriffen hat, ist dies nicht zu beanstanden.

Auch wenn man daher in besonderer Weise den Umstand berücksichtigt, daß einige der Antragsgegnerinnen und Antragsgegner schon seit langen Jahren Mitglieder der SPD waren und sich in der Vergangenheit in besonderer Weise für die Partei eingesetzt haben, kann eine andere Entscheidung nicht getroffen werden. Im Übrigen müßte gerade von diesen die Fähigkeit und Bereitschaft erwartet werden können, bei ihrer Entscheidung über das eigene Vorgehen die Gesamtinteressen der Partei mit in die Abwägung einzubeziehen.

Nach alledem verbleibt es bei der Entscheidung des Parteiausschlusses.

(Dr. Diether Posser)